

661-2 Herr Gödderz

### **Kreuzungsumbau Dürener Straße und Militärringstr. in K-Lindenthal**

**hier: I. Erteilung einer Befreiung gemäß § 69 Landschaftsgesetz NW (LG NW)  
II. Genehmigung des Eingriffs gemäß §6 (4) LG NW**

Sehr geehrter Herr Gödderz,

sie planen zur Steigerung der verkehrstechnischen Leistungsfähigkeit der Kreuzung und für einen optimierten Verkehrsfluss die Umgestaltung des Kreuzungsbereichs Dürener Straße und Militärringstraße.

Die betroffenen Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L17 „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde hat in der Sitzung am 27.04.09 der Erteilung einer Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans unter Auflagen zugestimmt.

Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung des Büro CONTUR 2, Bergisch Gladbach vom April 2009 (zuletzt ergänzt im Mai 2009) dargelegte landschaftspflegerische Maßnahmen sind geeignet, eine größtmögliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzzwecken und den Zielsetzungen des Landschaftsplans zu erzielen.

Eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans gem. §69 LG NW zum Kreuzungsumbau Dürener Straße und Militärring wird hiermit unter folgenden Auflagen erteilt:

*Nebenbestimmungen zu I und II:*

1. Als Vermeidungsmaßnahme ist die Entfernung von Vegetationsstrukturen auf Grund von artenschutzrechtlichen Belangen gem. § 64 LG NW lediglich außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig.
2. Unter Anderem wegen der ökologisch sensiblen Bereich östlich des Militärrings ist insgesamt eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Aufgabe ist, vor Beginn und während der Bauphase auf die naturschutzfachliche korrekte Durchführung zu achten (siehe hierzu auch LBP Seite 11) und evtl. Abweichungen in unmittelbarem Kontakt mit der Sachbearbeiterin 571 zu klären. Außerdem ist ohne erneute Aufforderung wöchentlich eine Dokumentation über die Baumaßnahme mit fachlicher Einschätzung der Belange von Natur und Landschaft (Abgleich mit dem LBP) bei der Unteren Landschaftsbehörde abzugeben.
3. Die beiden auf der Verkehrsinsel vorhandenen Einzelbäume sind nach Möglichkeit zu erhalten. Sollten sie nicht entfernt werden, ist die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nach Beendigung der Baumaßnahme entsprechend anzupassen.
4. Zum Schutz der angrenzenden Waldbereiche ist (wie im LBP beschrieben) bauzeitlich ein Zaun zu errichten.

5. Als eine Kompensationsmaßnahme ist die Fläche am Schalthaus zwischen Gleisanlagen der KVB und der Straßenkreuzung als extensive Wiese zu pflegen. Das bedeutet maximal 2 Mahdtermine im Herbst pro Jahr und Abtransport des Mahdgutes. Sträucher dürfen zur Beibehaltung der Sichtdreiecke weiterhin im Rahmen der Pflege entfernt werden.
6. Als eine weitere, eingriffnahe Kompensationsmaßnahme sind die Waldsäume (temporäre Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsstreifen) entlang des Militärrings und in Teilen der Dürener Straße nach Beendigung der Baumaßnahme wieder aufzubauen. Vorhandene Lücken in der Strauchschicht sind mit heimischen Gehölzarten zu ergänzen.
7. Die verbleibenden Maßnahmen zur Kompensation sind den Seiten 13 bis 15 des LBP zu entnehmen.
8. Die externe Kompensationsmaßnahme ist im Bereich der bestehenden Ausgleichsfläche am Stüttgenhof durch die dauerhafte Pflege eines 3.100 qm großen Teils der Glatthaferwiese vorzunehmen. Das durchführende Amt 67 hat mittels Eintrag in eine entsprechende Liste zu gewährleisten, dass die angegebenen Teilflächen nicht doppelt für Kompensationszwecke herangezogen wurden oder werden.
9. Als weitere Vermeidungsmaßnahme ist bei der Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen, dass keine Vegetationsflächen, die über den dargelegten Beeinträchtigungsbereich hinausgehen, durch Befahren, Materiallagerung o.Ä. beansprucht werden. Angrenzende Gehölzbestände sind gem. DIN 18920 zu schützen.
10. Die sonstigen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen (LBP Seiten 11-12) sind umzusetzen.

*Hinweise:*

1. Auf § 64 LG NW wird hingewiesen. Danach ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhrich- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.
2. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 (1) BNatSchG sind zu beachten. Hiernach ist es insbesondere verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Wohn-, Brut- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
3. Weitere noch erforderliche Genehmigungen, Anzeigen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen werden hierdurch nicht ersetzt.
4. Die Befreiung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

B. Boshalt